

Blick in ähnlich gelagerte Studien zu anderen Regionen (Toskana, Lombardei etc.); und es ist ein besonderer Vorzug seiner auch sprachlich präzisen Studie, daß er sein Material in all seiner Heterogenität stehenläßt; daß es ihm also nicht um die wohlklingende Formel als Ergebnis geht und auch nicht darum, Zuständen und Abläufen darstellerisch glatte Entwicklungslinien aufzuzwingen.

R. P.

Peter LANDAU, *Jurisprudenz und Fälschung in Köln im 12. Jahrhundert. Die Kölner Institutionenglosse, Rivista Internazionale di Diritto Comune* 22 (2011) S. 9–33, befaßt sich mit dem römischrechtlichen Kompendium der Hs. W 328 des Kölner Stadtarchivs, das neben der Institutionenglosse auch Glossen zur *Epitome Iuliani*, zwei gefälschte Kaiserkonstitutionen und die Abhandlung *Actio mutui* über Darlehen enthält. Im Anschluß an A. Gouron, dem die Studie gewidmet ist, wendet er sich gegen eine lombardische Herkunft des Materials und tritt für eine Anlage durch die „Kölner Rechtsschule“ (vgl. DA 65, 348) um 1170 ein, konkret den Scholaster Gottfried des Kölner Andreassifts, den er mit dem Archipoeta identifiziert hat (vgl. DA 68, 256).

R. S.

Hans Henning HOFF, *Haflíði Másson und die Einflüsse des römischen Rechts in der Grágás (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 78)* Berlin 2012, de Gruyter, XV u. 449 S., 5 Abb., ISBN 978-3-11-026242-1, EUR 109,95. – Die bisherige Literatur ging davon aus, daß die nordischen Gemeinwesen in ihren Gesetzen altes germanisches Recht bewahrten und von Einflüssen des Südens, vor allem des römischen Rechts frei seien. H. unternimmt es, für das altisländische Recht Einflüsse des römischen, des langobardischen und des alttestamentlichen Rechts nachzuweisen. Hierzu liefert er zunächst einen Abriss der isländischen Rechtsentwicklung. Dort hat es zwei Rechtsaufzeichnungen gegeben, die *Úlfjólts lög* um 930 und die *Haflíðaskrá* von 1117/18. Von ersterer ist nur bekannt, daß sie den *víglóði*, das isländische Strafrecht, enthalten hat, doch sind beide Texte verloren, so daß niemand weiß, welchen Inhalt sie wirklich hatten. Das Christenrecht ist dagegen erst zwischen 1122 und 1133 aufgezeichnet worden. Da die Abfassung von 1117/18 mit dem Namen des Häuptlings Haflíði Másson (ca. 1060/70–1130) verbunden ist, unternimmt es H., dessen Anteil an der Aufzeichnung und Neugestaltung des isländischen Rechts zu untersuchen. Leider sind von Haflíðis Lebenslauf nur wenige Einzelheiten bekannt: Er war nicht nur Eigentümer des *Breiðabólstaðr*, eines Hofes im *Húnavatnþing* des Nordviertels, sondern auch Kandidat für das nördliche Bistum *Hólar* im Jahre 1121. Er scheint Priester gewesen zu sein und hat vermutlich an der Bistumsschule von *Skálholt* eine literarische und theologische Ausbildung genossen sowie Latein gelernt. Weil sein Vater *Már Húnrøðarson* zeitweise der kaiserlichen Garde in Byzanz angehört hat, unterstellt H. kühnen Mutes dem Haflíði ebenfalls einen Aufenthalt in Byzanz, macht ihn zum Leiter der *Varägergarde* am kaiserlichen Hof namens *Nampites* oder *Nabites* und dichtet ihm sogar ein dortiges Rechtsstudium an, obwohl wir über das alles keinerlei Nachricht haben. Daraus folgert er weiter, die Kommission habe durch Haflíðis Einfluß bei der Aufzeichnung und Überarbeitung des isländischen Rechts 1118 römisches Recht byzanti-